



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die schöne Altstadt

Kühn, Karl

Berlin, 1932

a) Zurückrücken der Regulierungslinie

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96337](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96337)

wandplänen festgesetzt wurden und — eingehalten werden. Die unbedingte Festhaltung einer alten Laubenform muß nicht zwangsmäßig vorgeschrieben werden, da es mehr darauf ankommt, den harten Wechsel nicht harmonischer Formen der Öffnungen zu vermeiden. — — —

B. Haus und Straßenraum.

Die Lage des alten Hauses gegen den Platz oder die Straße zu ist gegeben durch die Baulinie⁶⁶⁾. Bei der Aufbesserung der Altstadt kommt ihrer Lage eine besondere Bedeutung zu, weil sie die Begrenzung des Altstadthauses gegen das öffentliche Gut bestimmt; gegen ihren Verlauf stellt sich die Regulierungslinie⁶⁷⁾, die vorzugsweise die neuzeitliche Begrenzung festlegen soll. Gemessen an dem Wert des Altstadtbildes, verfolgen beide entgegengesetzte Ziele. In denkmalpflegerischer Beziehung ist der Baulinie ein Vorrang einzuräumen.

Die geringste Störung für das Altstadtbild wird entstehen, wenn es gelingt, den Verlauf beider Linien anzugleichen, auch wenn dadurch ein gebrochener, unregelmäßiger Zug der Fluchten entsteht. Theoretisch ist in einer gekrümmten Gasse mit einzelnen geschützten Bauwerken eine einheitliche Bau- und Regulierungslinie durch eine gerade Verbindung der Hauskanten der zu erhaltenden Häuser möglich (Stübben⁶⁸⁾); es wird ein Gewinn für das Bild der Gasse sein, wenn die Anlage dieser Teilstücke nicht durch bloße Empirie, sondern nach künstlerischen Grundsätzen erfolgt.

Beim unvermeidlichen und begründeten städtebaulichen Eingriff wird eine Änderung der Lage der Regulierungslinie notwendig werden; diese kann angeordnet sein entweder hinter dem Baudenkmal oder vor dem Baudenkmal. In beiden Fällen erfolgt eine Veränderung der unmittelbaren Umgebung des geschützten Bauwerkes, die sich verschiedenartig auswirken kann. Wie dringend heute noch die Beachtung denkmalpflegerischer Forderungen ist, zeigen die Entwürfe für die Erweiterungen der Straßenzüge in Essen, Breslau, Hannover (Graupen-, Karmarschstraße auf 17,50 m) u. a.

a) Zurückrücken der Regulierungslinie.

Tritt die neue Regulierungslinie in Straßen ein- oder beiderseitig hinter die alte Baulinie zurück, dann bleibt das geschützte Bauwerk vereinsamt; es liegt vor seinen zukünftigen neuen Nachbarn, verliert die künstlerische Verbindung mit ihnen, und in den meisten Fällen wird es Verbesserungen erfordern. Beim Reihenhause werden diese in der Angleichung der freigelegten Seitenwände an die Nachbarn bestehen; notwendige Unterbauungen und Aufbauten zur Höhenangleichung werden die ursprüngliche Bauart noch mehr verwischen, so daß die Erhaltung des geschützten Baudenkmals zweifelhaft wird.

Bei Vorhandensein eines oder mehrerer geschützter Bauwerke in einer Gasse wird bei der Zurückrückung der neuen Regulierungslinie der Fall eintreten, daß die dazwischen errichteten, also zurücktretenden Neubauten mit ihren alten Nachbarn Baulücken bilden. Ihre Entstehung ist immer ein schwerer Fehler im Aufbesserungsplan der Altstadt, weil die Geschlossenheit der Straßenwand dadurch unlogisch ausgehöhlt und der Bildung der häßlichen Stirn- und Brandgiebelmauern Vorschub geleistet wird (siehe S. 46).

Um solche Fehler zu mildern und die Geschlossenheit der Straßenwand wenigstens in den unteren Teilen der Gebäude zu erreichen, wird für die Zeit des Überganges

⁶⁶⁾ Siehe S. 28, Anmerkung 43.

⁶⁷⁾ Ebenda.

⁶⁸⁾ Städtebau, S. 229, Abb. 510.

bis zu einer einheitlichen Verbauung die befristete Schließung solcher Lücken mit ein- bis einundeinhalbgeschossigen Einbauten gestattet. Es entsteht die verbaute Baulücke. Im Straßenbilde kann dieser niedrige Einbau auf die Dauer nicht befriedigen. Seine allzuhäufige Anwendung im alten wie im neuen Stadtteil ist aus wirtschaftlichen, rechtlichen und schönheitlichen Gründen nicht empfehlenswert.

Die Baulücke und ihre nachträgliche Verschließung war der Stadtbaukunst der Vergangenheit nicht unbekannt; als Beispiel sei der Notvorbau vor dem zurücktretenden Flügel des ehemaligen Sternbergschen Palastes Nr. 20 = 7-III der Prager Kleinseite angeführt (Abb. 14), der das Grundsätzliche des Lösungsfalles veranschaulicht. — — —

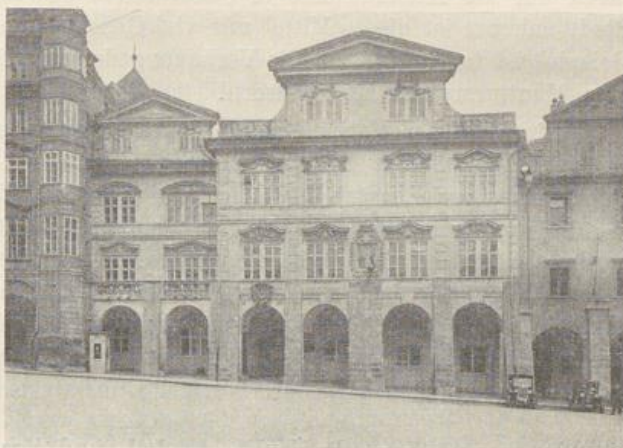


Abb. 14.

Prag: Kleinseitner Ring, Haus Nr. 20 = 7-III, ehemal. Sternbergsches Palais mit alter verbauter Baulücke.
Foto Vojta, Prag.

b) Vorrücken der Regulierungslinie.

Die Vorrückung der neuen Regulierungslinie vor die alte Baulinie kommt seltener vor; sie bedingt, daß das Baudenkmal hinter seinen zukünftigen neuen Nachbarn zu stehen kommt. Wenn auch dadurch sein künstlerischer Wert an sich nicht unmittelbar geschädigt zu werden braucht, kann sein denkmalpflegerischer Wert empfindlich geschmälert werden, weil das geschützte Bauwerk dann immer in der Baulücke steht, die ohne Veränderung des Baudenkmal selbst nicht mehr geschlossen werden kann. Es entsteht die unverbaubare Baulücke⁶⁹⁾.

Zusammenfassung:

Die Regulierungslinien in der Altstadt wirken bestimmend auf die Erhaltung der Gebäude ein. Schneiden sie aufbesserungsbedürftige geschützte oder nicht geschützte Häuser, dann ist deren rascher Abbruch stets verlockend, weil durch den Neubau meist eine günstigere Verbauung der alten Bodenfläche und damit eine größere Wirtschaftlichkeit erzielt werden kann. Werden von ihnen Gebäude in sonst gutem Zustande berührt, verhindern sie die innere Aufbesserung, weil die Baubehörden an solchen Gebäuden keine umfangreicheren Bauveränderungen gestatten.

In allen Fällen muß deshalb bei der Neuanlage von Regulierungs- und Baulinien in der Altstadt mit der größten Umsicht und Abwägung aller Vor- und Nachteile vorgegangen werden, weil sie stets den Weiterbestand des Althauses beeinflussen.

c) Einseitige Anordnung der Regulierungslinie.

Ein weiteres Mittel zum teilweisen Schutz einer erhaltenen Straßenwand in der Altstadt ist die einseitige Anordnung einer neuen Regulierungslinie mit einseitiger Neuverbauung. Dieses System gestattet eine höhere Verbauung an der

⁶⁹⁾ Die neuere städtebauliche Gesetzgebung strebt an, Baulücken und Baumasken durch die Gemeinde erwerben zu lassen, falls der Eigentümer selbst zu keiner geeigneten Verbauung schreitet; Stadtbaukunst 1930/31, Heft 10, S. 119.